

Hinweise zum Antrag auf Sanierungsgenehmigung

Anhaltspunkte zur Beschreibung der genehmigungspflichtigen Vorgänge

Zu § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Was soll neu gebaut oder verändert werden? Welche Gebäude oder Gebäudeteile sollen abgebrochen werden (Skizze / Lageplan)? Nutzungskonzept beifügen
Zu § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Ist für Wohnraum ein Gewerberaum-Mieter vorgesehen? Ändert sich das Gewerbe? Lage der Miet- oder Pachteinheit im Grundstück und im Gebäude angeben Für welchen Zeitraum soll der Miet- / Pachtvertrag verlängert / abgeschlossen werden?
Zu § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	Wer will das Grundstück oder einen Teil davon erwerben? Angaben zum geplanten Modernisierungs- / Nutzungskonzept
Zu § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Hypotheken, Grundschulden, Dauerwohn- und Nutzungsrechte
Zu § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	schuldrechtliche Verträge wie Kaufvertrag, Tauschvertrag, Schenkungsvertrag
Zu § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	Inhalt der Baulast, Änderungsgrund
Zu § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	Wie soll die Teilung des Grundstücks erfolgen (Skizze / Lageplan)?

KEINER Genehmigung bedürfen:

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist.
2. Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Vorwegnahme der Erbfolge.
3. Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die vor der förmlichen Festlegung baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen.
4. Die Teilung eines Grundstückes oder Rechtsvorgänge, die der Landesverteidigung dienen.
5. Der rechtsgeschäftliche Erwerb eines Grundstückes, das in ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Telegrafengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz und anderen Gesetzen (vgl. § 38 BauGB) einbezogen ist (durch den Bedarfsträger [§ 144 Abs. 4 BauGB]).

Die sanierungsrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die Baugenehmigung, die für Vorhaben gemäß der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuholen ist!